

**Von:** astrid.dickow@im.landsh.de

**Gesendet:** 20.09.2023 08:16

**An:** "Gudrun Jörs" <Gudrun.Joers@amt-marne-nordsee.de>

**Cc:** "beate.domin@im.landsh.de" <beate.domin@im.landsh.de>; "hannes.lyko@dithmarschen.de" <hannes.lyko@dithmarschen.de>

**Betreff:** AW: Posteingang per E-Mail: WG: [EXTERN] 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neufeld; hier: Planungsanzeige nach § 11 LaplaG, frühz. Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

**Anlagen:** LaPla\_StN\_Neufeld\_F11Ä\_B7.pdf

Guten Tag Frau Jörs

Auf diesem Wege sende ich Ihnen heute die landesplanerische Stellungnahme zu dem o.a. Planungsvorhaben der Gemeinde Neufeld als pdf-Datei.

Die landesplanerische Stellungnahme wird nur per E-Mail versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Dickow



Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Landesplanung -  
IV 602

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

T +49 431 988-1832

F +49 431 988614-1832

[astrid.dickow@im.landsh.de](mailto:astrid.dickow@im.landsh.de)

[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

---

**Von:** Landesplanung (Innenministerium) <[landesplanung@im.landsh.de](mailto:landesplanung@im.landsh.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 20. Juli 2023 13:06

**An:** Domin, Beate (Innenministerium) <[beate.domin@im.landsh.de](mailto:beate.domin@im.landsh.de)>

**Betreff:** Posteingang per E-Mail: WG: [EXTERN] 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neufeld; hier: Planungsanzeige nach § 11 LaplaG, frühz. Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

**Von:** Gudrun Jörs <[Gudrun.Joers@amt-marne-nordsee.de](mailto:Gudrun.Joers@amt-marne-nordsee.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 20. Juli 2023 10:24

**An:** Landesplanung (Innenministerium) <[landesplanung@im.landsh.de](mailto:landesplanung@im.landsh.de)>; Lyko, Hannes (Kreis Dithmarschen) <[Hannes.Lyko@dithmarschen.de](mailto:Hannes.Lyko@dithmarschen.de)>; Bauleitplanung (Innenministerium)

<[bauleitplanung@im.landsh.de](mailto:bauleitplanung@im.landsh.de)>; Bauleitplanung, NLIZ (LBV.SH) <[NLIZ.Bauleitplanung@lbv-sh.landsh.de](mailto:NLIZ.Bauleitplanung@lbv-sh.landsh.de)>; Braeger, Enno (LfU) <[Enno.Braeger@lfu.landsh.de](mailto:Enno.Braeger@lfu.landsh.de)>; Poststelle, Flintbek (LfU)

<[Poststelle.Flintbek@lfu.landsh.de](mailto:Poststelle.Flintbek@lfu.landsh.de)>; 'bauleitplanung@gmsh.de' <[bauleitplanung@gmsh.de](mailto:bauleitplanung@gmsh.de)>; alsh

<[alsh@alsh.landsh.de](mailto:alsh@alsh.landsh.de)>; Planungskontrolle - Funktionspostfach (Archäologisches Landesamt Schleswig) <[Planungskontrolle@alsh.landsh.de](mailto:Planungskontrolle@alsh.landsh.de)>; Denkmalamt, (Landesamt für Denkmalpflege)

<[Denkmalamt@ld.landsh.de](mailto:Denkmalamt@ld.landsh.de)>; Röming, Stephanie (Landesamt für Denkmalpflege)

<[Stephanie.Roeming@ld.landsh.de](mailto:Stephanie.Roeming@ld.landsh.de)>; 'Bpol.badbramstedt.sb34@polizei.bund.de'  
<[Bpol.badbramstedt.sb34@polizei.bund.de](mailto:Bpol.badbramstedt.sb34@polizei.bund.de)>; 'gabriele.graupner@polizei.bund.de'  
<[gabriele.graupner@polizei.bund.de](mailto:gabriele.graupner@polizei.bund.de)>; Poststelle, Zentrale (LVermGeo SH)  
<[Poststelle@LVermGeo.landsh.de](mailto:Poststelle@LVermGeo.landsh.de)>; Husum, Poststelle (LKN.SH) <[Poststelle.Husum@lkn.landsh.de](mailto:Poststelle.Husum@lkn.landsh.de)>;  
'wsa-elbe-nordsee@wsv.bund.de' <[wsa-elbe-nordsee@wsv.bund.de](mailto:wsa-elbe-nordsee@wsv.bund.de)>; 'info@dhsv-dithmarschen.de'  
<[info@dhsv-dithmarschen.de](mailto:info@dhsv-dithmarschen.de)>; 'Poststelle\_IZ@lbv-sh.land.sh.de' <[Poststelle\\_IZ@lbv-sh.land.sh.de](mailto:Poststelle_IZ@lbv-sh.land.sh.de)>;  
'BAIUDBwToeB@bundeswehr.org' <[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)>; 'poststelle.hza-  
itzehoe@zoll.bund.de' <[poststelle.hza-itzehoe@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-itzehoe@zoll.bund.de)>; 'holger.krueger@sh-netz.com'  
<[holger.krueger@sh-netz.com](mailto:holger.krueger@sh-netz.com)>; 'SHNG\_Netzcenter\_Meldorf@sh-netz.com'  
<[SHNG\\_Netzcenter\\_Meldorf@sh-netz.com](mailto:SHNG_Netzcenter_Meldorf@sh-netz.com)>; 'info@wv-suederdithmarschen.de' <[info@wv-suederdithmarschen.de](mailto:info@wv-suederdithmarschen.de)>;  
'sven.roettger@wv-suederdithmarschen.de'; 'gisu0774@online.de'  
<[gisu0774@online.de](mailto:gisu0774@online.de)>; 'verbandsbeteiligung@nabu-sh.de' <[verbandsbeteiligung@nabu-sh.de](mailto:verbandsbeteiligung@nabu-sh.de)>; 'bund-  
sh@bund-sh.de' <[bund-sh@bund-sh.de](mailto:bund-sh@bund-sh.de)>; 'info@bund-sh.de' <[info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de)>; 'AG-29@LNV-SH.de'  
<[AG-29@LNV-SH.de](mailto:AG-29@LNV-SH.de)>; 'März, Christina' <[Christina.Maerz@stadt-brunsbuettel.de](mailto:Christina.Maerz@stadt-brunsbuettel.de)>

**Betreff:** [EXTERN] 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neufeld; hier: Planungsanzeige nach § 11 LaplaG, frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbarg...

#### **Gemeinde Neufeld**

**Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet „Grundstück An`n Hoven 5, südwestlich der Straße An´n Hoven (L 143) und der Deichfläche, nördlich des Hafengeländes und östlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Neufelderkoog“**

**Hier: Planungsanzeige nach § 11 LaplaG, frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Neufeld hat in ihrer Sitzung am 28.04.2022 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde für das Gebiet „Grundstück An`n Hoven 5, südwestlich der Straße An´n Hoven (L 143) und der Deichfläche, nördlich des Hafengeländes und östlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Neufelderkoog“ aufzustellen.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 7 erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der erforderlichen 11. Änderung des Flächennutzungsplans.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Ausweisung eines „Sondergebietes - Wohnmobilstellplatz“

Nähere Informationen zu der beabsichtigten Planung entnehmen Sie bitte der Anlage bzw. der Veröffentlichung im Serviceportal Schleswig-Holstein: <https://www.bob-sh.de/>.

Ich möchte Sie mit den anliegenden Unterlagen um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, **bis zum 8. September 2023** bitten.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf jedoch aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Ihre Stellungnahme können Sie gerne über das Serviceportal <https://www.bob-sh.de> abgeben oder an die Email Adresse [bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de](mailto:bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de) senden.

Sollte bis zum o. g. Zeitpunkt keine Stellungnahme eingehen, geht die Gemeinde Neufeld davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden bzw. bereits hinreichend berücksichtigt sind.

Die Beteiligung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Sollten Sie eine Papierfassung der Unterlagen wünschen, bitte ich um eine kurze Nachricht. Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme ist damit nicht verbunden.

Falls Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Anlagen:**

Planentwürfe  
Begründung  
TöB-Liste

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Gudrun Jörs**

Amt Marne-Nordsee  
Der Amtsvorsteher  
Fachbereich 3  
Stadt- u. Regionalentwicklung, Bauleitplanung



Telefon: 04851-9596-48  
Fax: 04851-9596-39  
E-Mail: [gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de](mailto:gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de)

---

Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne

Besuchen Sie das Amt Marne-Nordsee im Internet unter:  
[www.amt-marne-nordsee.de](http://www.amt-marne-nordsee.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Marne-Nordsee  
Der Amtsvorsteher  
Fachbereich 3  
Alter Kirchhof 4-5  
25709 Marne

[Gudrun.Joers@amt-marne-nordsee.de](mailto:Gudrun.Joers@amt-marne-nordsee.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 20.07.2023  
Mein Zeichen: IV 602-70192/2023  
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow  
astrid.dickow@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1832  
Telefax: +49 431 988614-1832

20. September 2023

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen  
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 808)**

- **11. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7**

**der Gemeinde Neufeld**

**hier:** frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Jörs,

mit Schreiben vom 20.07.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Neufeld geplante 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 2,74 ha große Fläche der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung für Teile des Hafensbereichs zu schaffen. Ziel ist es, im westlichen Hafengelände, auf dem bis vor einigen Jahren das Abstellen von Wohnmobilen geduldet worden war, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Nutzbarkeit des Areals als „Wohnmobilstellplatz“ zu schaffen, da die Duldung von den zuständigen Behörden insbesondere vor dem Hintergrund der Lage im hochwassergefährdeten Außendeichbereich auf Eigentumsflächen des Landes Schleswig-Holstein nicht aufrechterhalten werden konnte. Insbesondere sollen so entsprechende Regelungen mit Bezug auf die hochwassergefährdete Lage erlassen werden.

Der Bebauungsplan (0,14 ha) umfasst nur die Ausweisung der Sondergebiete mit Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz (2 Teilflächen) für maximal 20 Wohnmobile.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Gemäß LEP-VO 2021 Kapitel 4.7.2 liegt die Fläche in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. In diesen soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Gemäß Kapitel 4.7.3 Absatz 6 sollen für Wohnmobile auf und vor Campingplätzen sowie an anderen geeigneten Standorten ausreichende Standplätze zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Kapitel 6.6 Absatz 2 LEP-VO 2021 liegt die Fläche in einem Hochwasserrisikogebiet an der Küste. In diesen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Risikovorsorge gegen Überflutungen und die Belange des Küstenschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonders berücksichtigt werden. Die Fläche liegt zudem vor dem Deich. Laut Begründung sind hierzu entsprechende gemeindliche Zielsetzungen und textliche Festlegungen vorhanden, die auch ein Evakuierungskonzept bei Hochwasser umfassen.

Es wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Neufeld und den damit verfolgten Planungsabsichten **Ziele** der Raumordnung **nicht entgegenstehen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

- Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Neufeld bei.  
Da es sich bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 7 um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren.  
Darüber hinaus ist - wie zuvor zur Begründung erwähnt - jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und B-Plan anzufertigen. Auch hier sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind.
- Die Notwendigkeit, die Standorteignung und Planvarianten zu prüfen, ergibt sich aus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Auch nach Anlage 1 Ziffer 2d) zum BauGB besteht die **Verpflichtung zur Alternativenprüfung**. Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 – 4 B 71/06). In die Alternativenprüfung sind daher auch Flächen bzw. andere vorhandene Baulichkeiten einzubeziehen, die sich nicht auf den ersten Blick aufdrängen oder anbieten. Bei prinzipiell gleichwertigen Alternativen ist eine vergleichende Auswirkungsbeschreibung und -bewertung notwendig. Ein „vorschneller Ausschluss“ kann einen Abwägungsfehler begründen.  
Der vorgelegten Planung fehlt es in diesem Zusammenhang an einer ergebnisoffenen Prüfung von Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet zur Auswahl eines möglichst konfliktfreien Standortes. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Standortalternativen Prüfung zu überarbeiten.

gez. Astrid Dickow